

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat
Beat Villiger
Aabachstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Zug, den 26. November 2012
MAB/mh

Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug dankt der Sicherheitsdirektion für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten „Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung“ und für die uns gewährte Fristerstreckung.

Das von Ihnen vorgeschlagene Gesetz geht auf eine Motion der SVP-Kantonsräte Stephan Schleiss und Werner Villiger sel. zurück. Die SVP Kanton Zug stimmt einer Einführung des Prinzips der Öffentlichkeit in der Verwaltung grundsätzlich zu und ist mit dem pragmatischen Vorgehen der Regierung einverstanden. Wir begrüssen sehr, dass sich die neue Gesetzesgrundlage an der heutigen Praxis orientiert und legen grossen Wert auf eine bürgerfreundliche, pragmatische und unkomplizierte Umsetzung.

Es ist aus unserer Sicht richtig, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigert werden kann, wenn überwiegende öffentliche und private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten muss unkompliziert und kostenlos erfolgen. Wenn die Bearbeitung eines Gesuches jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden ist, und nur dann, darf, so wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, eine entsprechende bescheidene Gebühr verlangt werden.

Ein gestelltes Gesuch muss, wie dies in § 13 Abs. 1 des Entwurfes festgehalten wird, möglichst genau formuliert werden. Missbräuchliche Anfragen müssen abgelehnt werden können. Zudem kann es nicht Aufgabe der zuständigen Behörde sein, für Dritte z.B. historische Recherchen durchzuführen oder missbräuchliche Anfragen zu bearbeiten.

Wir halten es aufgrund der Privatsphäre und des Verbotes der Rückwirkung als Ausfluss des Prinzips von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV), an das staatliche Behörden gebunden sind, für richtig, wenn der Zugang zu Akten erst ab dem Inkrafttreten des neuen Zuger Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung gewährt wird. Daher lehnen wir es ab, ältere Dokumente öffentlich zugänglich zu machen, deren Verfasser oder davon Betroffenen zum Zeitpunkt der Erstellung der Dokumente darauf vertrauten, dass sie geheim sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben, sehr geehrter Herr Regierungsrat,

mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Volkspartei des
Kantons und Freistaates Zug

Dr. Manuel Brandenberg
Präsident
Kantonsrat

Philip C. Brunner
Kantonsrat

Vorab per E-Mail an: bruno.zimmermann@zg.ch